

SATZUNG DER GEMEINDE RÖVERSHAGEN

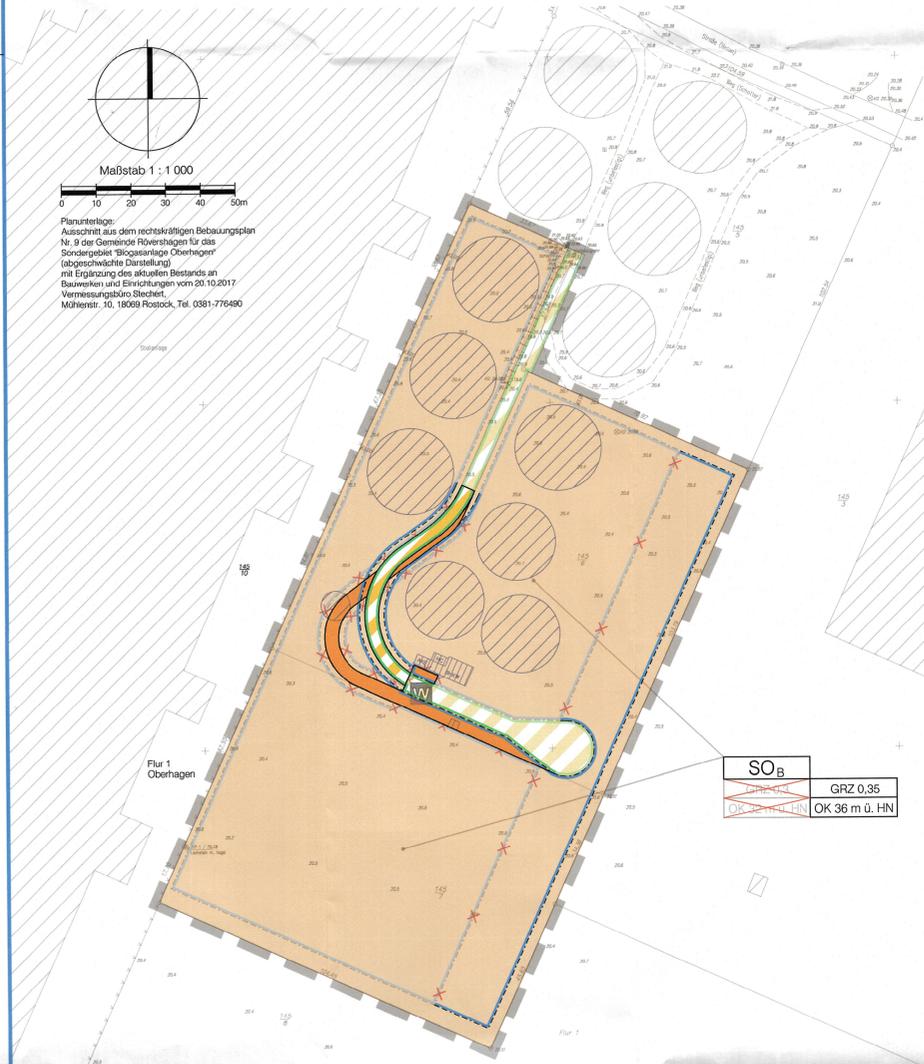
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 9 "BIOGASANLAGE OBERHAGEN"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2018 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 für das Sondergebiet „Biogasanlage Oberhagen“, südlich der Kreisstraße K 17 und östlich der Stallgebäude der Gut Tier- und Pflanzenproduktions GmbH in Oberhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL A: PLANZEICHNUNG

Auszug aus dem B-Plan Nr. 9 "Biogasanlage Oberhagen", rechtskräftig mit Ablauf des 04.02.2008



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanZV-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen sowie die geänderte Festsetzung Nr. 1.2. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans ist nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplans.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
SO _B	Sonstige Sondergebiete „Biogasanlage“	(§ 11 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GRZ	Grundflächenzahl	(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
OK	Oberkante als Höchstmaß über HN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)		
—	Baugrenze	(§ 23 Abs. 3 BauNVO)
—	Baugrenze fortfallend	
VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
—	Straßenbegrenzungslinie	
—	Straßenbegrenzungslinie fortfallend	
—	private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg"	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.05.2017. Der Aufstellungsbeschluss ist in der Zeit vom 09.08.2017 bis zum 31.08.2017 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie vom 09.08.2017 bis zum 16.09.2017 im Internet auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 24.08.2017 bis zum 15.09.2017 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 11.09.2017 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 11.12.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 12.02.2018 bis zum 12.03.2018 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Rostocker Heide, Eichentallee 20, 18182 Gelbensande und gleichzeitig durch Einstellung in das Internet auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 26.01.2018 bis zum 12.02.2018 durch Aushang sowie vom 25.01.2018 bis zum 28.03.2018 durch Einstellung in das Internet auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und der Internetadresse unter der der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen nach Ziff. 6 im Internet eingesehen werden können vom 08.02.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.04.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.04.2018 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.04.2018 gebilligt.

- Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ~~11.06.2018~~ bis zum ~~26.06.2018~~ durch Aushang sowie vom ~~11.06.2018~~ bis zum ~~26.06.2018~~ durch Einstellung in das Internet auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ~~25.06.2018~~ in Kraft getreten.

Rövershagen, ~~26.06.2018~~

GEMEINDE RÖVERSHAGEN
LANDKREIS ROSTOCK

Dr. Schöne
Bürgermeisterin

TEIL B: TEXT

Der B-Plan Nr. 9 wird im Teil B (Text) wie folgt geändert:

Satz 2 der Festsetzung 1.2 entfällt.

Text 1.2 neu
Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen zur:
- Lagerung, Dosierung und Mischung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen,
- Fermentation von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen,
- Speicherung von Biogas,
- Lagerung von Gärreststoffen,
- Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas.

Text 1.2 bisher
Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen zur:
- Lagerung, Dosierung und Mischung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen,
- Fermentation von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen,
- Speicherung von Biogas,
- Lagerung von Gärreststoffen,
- Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas.

Die installierte elektrische Leistung der Biogasanlage darf eine Größe von 1.250 kW nicht überschreiten.

Rövershagen, 24.04.2018



Dr. Schöne
Bürgermeisterin

Rövershagen, 24.04.2018



Dr. Schöne
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Rövershagen

Landkreis Rostock

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9

für das Sondergebiet "Biogasanlage Oberhagen" südlich der Kreisstraße K 17 und östlich der Stallgebäude der Gut Tier- und Pflanzenproduktions GmbH in Oberhagen



Rövershagen, 23.04.2018

GEMEINDE RÖVERSHAGEN
LANDKREIS ROSTOCK

Dr. Schöne
Bürgermeisterin